

Demnach sich befunden/ welcher Gestalt eine Zeit hero grosse Unordnung vor hiesigen Thören/ in Zernicht- und Verderbung des Getreides/ in Ansteckung des Viehes und der Weide mit ungesunden Pferden/ ... dadurch der Seegen Gottes im Felde zernichtet/ auch die Pferde eine Zeitlang Hauffenweise weggefallen ... : [Viehordnung] ; [Datum Wißmar den 27. Julii, Anno 1685.]

[Wismar], 1685

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742382400>

Druck Freier  Zugang



1685

Dennach sich befunden / welcher
Gestalt eine Zeit hero grosse Un-
ordnung vor hiesigen Thören /
in Zernicht- und Verderbung
des Getreides / in Ansteckung des Viehes
und der Weide mit ungesunden Pferden /
ja in Betreibung der Weide und Haltung
particulier und separaten Huden / vorge-
gangen / dadurch der Seegen Gottes im
Felde zernichtet / auch die Pferde eine Zeit-
lang Hauffenweise weggefallen / endlich
auch gar die Gränzen der Aeckere / Wege
und Stege verrücket / gemeine Stadt /
Kirchen und privati umb Ihre Aecker und
Eigenthumb gebracht / solches aber dar-
aus entstanden. 1. Dasz die Gute
Anno 1667. verfassete Vieh-Ordnung
gar in Abgang gekommen. 2. Dasz
keine rechte Hirten / und keine düchtige
Kühl

LB C 43 1685.3 Caps. I

Kühl- Kerle gewesen / besonders diese
Aembter zusammen gefüget / eius mit
dem andern negligent, und übel verwal-
tet. 3. Daß der Bau- leuten Aelteste Ih-
rem Ampte / wie gebühret / nicht vorge-
standen / und gleichwol diesem Unwesen
nicht länger nachgesehen werden können.
So ist nach reiffer überlegung der Sa-
chen Umstände / mit Bewilligung des
Ausschusses Ehrliebender Bürgerschaft /
dahin geschlossen :

I. Daß die Vieh- Ordnung reas-
miret / und in beständige Observanz ge-
bracht werden solle.

2. Wenn das Unwesen mit Ver-
derbung des lieben Getreides Hauptsäch-
lich darinn beruhet / daß keine tüchtige
Kühl- Kerle gehalten werden können / die-
ses

ses doch gleichwohl allen denen jenigen/
die Korn im Felde haben / zum besten ge-
reicht / so sol von jedem Morgen Acker/
der besaamet ist / jährlich von dem / der
ihn bauet / er habe ihn in Miethe / oder
es sey sein Eigenthumb / I. Schilling be-
zahlet / und für der Erndte würcklich auß-
gegeben werden / welches gesamlet / und
durch die Inspectores zu Lohnung der
Kühl-Kerle verwand werden / welche auch
alsdenn dargegen für den Schaden / der
geschiehet / so fern responsabel seyn sollen /
daß sie das Vieh pfänden und anzeigen /
durch wessen Viehe die Verwahrlosung /
oder durch wem der Muthwille und
Schade geschehen.

3. Desgleiche sollen der Barleuten Ael-
teste ihrem Amte getreulich vorstehen / un-
darüber halten / daß die Particulier-Huden

2002

ab

abgeschaffet / und wo sich deren welche be-
finden / denen Herren Inspectoren es kund
gemachet / sonst aber bey der Bau- Leute
Pferden beständige und gewisse Hirten ge-
halten werden mögen. Dabey sollen der
Bau- Leute Aeltesten für allen Thören
treue und fleissige Aufsicht haben / auch
jährlich für allen Thören visiciren / ob auch
jemanden / absonderlich gemeiner Stadt /
Kirchen / oder privatis ihre Aecker ge-
schmählert / abgepflüget / oder sonsten zer-
nichtet / Wege und Stege geendert / und
was sie unrichtiges finden / bey ihren En-
den und Pflichten jedesmahl treulich ver-
melden / sie sollen auch gleicher gestalt also
bald nach der Erndte / und so bald alles ge-
messen / es zu gewöhnlichen Grenzen /
Wegen und Stegen wieder bringen.

Wenn

Wenn sich denn auch befindet / daß
viel Träger / und andere einige Bau
Berck betreiben / un̄ in solcher Maasse ihre
Pferde auf die gemeine Weide mit jagen /
so sollen die jenigen / die also der gemeinen
Weide theilhaftig seyn wollen / auch die
selben Dienste / welche denen Bau-Leuten
obliegen / mit zuertragen schuldig seyn.
Deshgleichen sollen die Bau-Leute fleißige
Aussicht habē / daß kein Vieh oder Pferd /
so mit ansteckenden Seuchen behaft
tet / auf die Weide gebracht werde / und
weil diesen Winter und Früh-Jahr zu
mahlen viel schäbichte Pferde durch sol
che Negligenz geworden / absonderlich
fürm Alt-Wißmarischen Thore / so wird
allen den jenigē / so solche schäbichte Pfer
de haben / wo annoch einige vorhanden
wäre / injungiret / zwischen dieses un̄ nechst
be

bevorstehenden Michaelis solchen Fleiß
daran zu wenden/ damit die Pferde von
dergleichen Seuchen befreyet seyn mö-
gen. Welcher Pferde nechst dem also
beschaffet befunden/ die sollen abgeschaf-
fet/ oder dem Frohnen zu tödten/ und
über die Seite zu schaffen/ übergeben
werden.

Würde auch jemand betreten/ der
aus Frevel/ oder Muthwillen einen an-
dern das Seine im Felde abhütete und
zernichtete/ der sol nicht allein zu Erstat-
tung des Schadens/ sondern auch sonst
exemplariter abgestraffet werden.

Vornach sich ein jeder zu richten/
und für Schaden und Schimpf zu hüten
hat. Datum Wismar den 27. Julii.

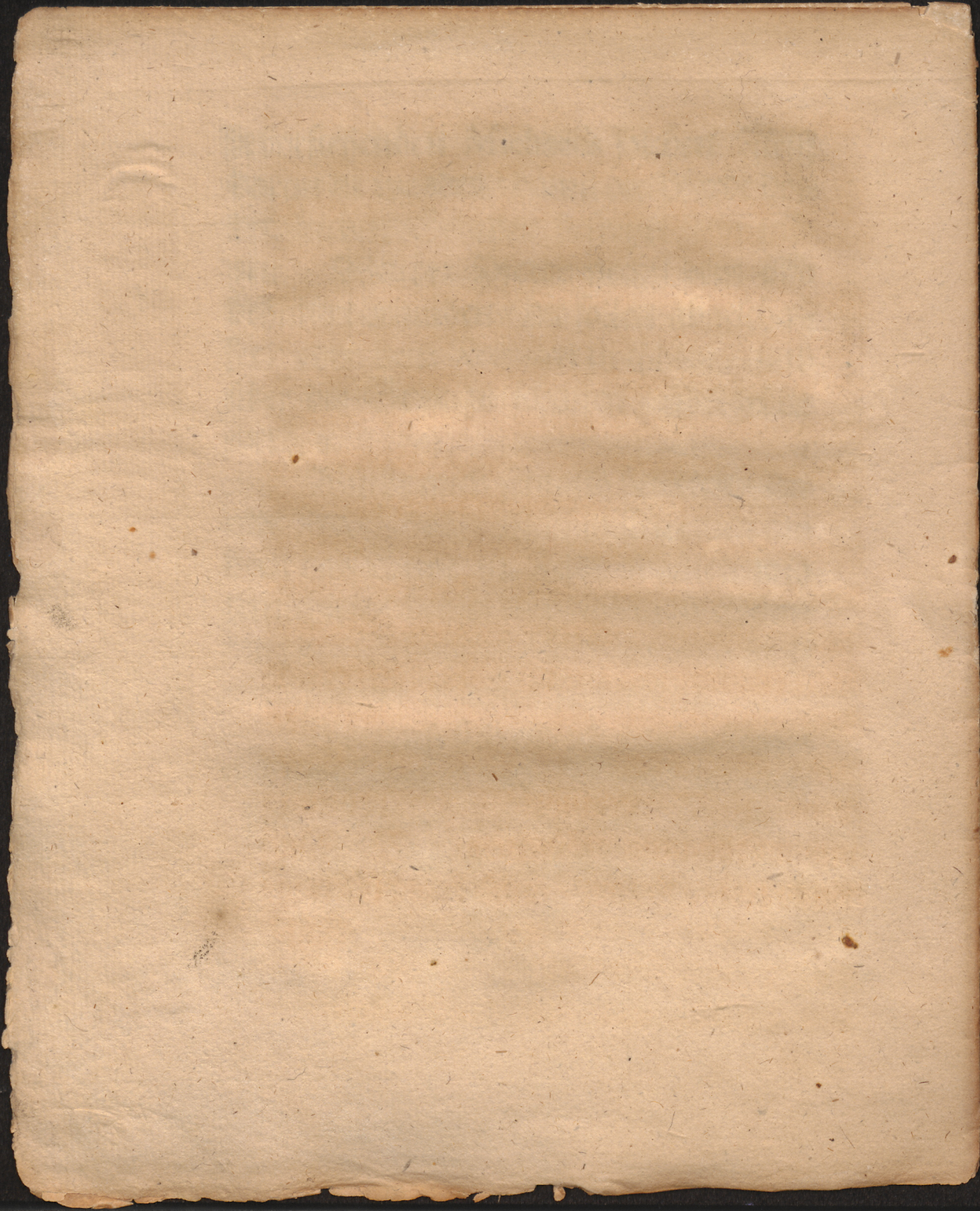
Anno 1685.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Wenn sich denn
viel Träger / und an
Werk betreiben / um in
Pferde auf die gemeine
so sollen die jenigen / die
Weide theilhaftig seyn
selben Dienste / welche
obliegen / mit zuert
Desgleichen sollen die
Aufsicht habē / daß kein
so mit ansteckenden
tet / auf die Weide gek
weil diesen Winter in
mahlen viel schädlich
che Negligenz gewor
fürm Alt-Bismarisc
allen den jenigē / so sol
de haben / wo annoch
wäre / injungiret, zwise

ndet / daß
nige Bau
Raasse ihre
mit jagen /
gemeinen
/ auch dies
au-Leuten
aldig seyn.
ute fleissige
der Pferd /
en behaff
rde / und
Zahr zu
durch sol
sonderlich
re / so wird
ichte Pfer
erhanden
S / um nechst
be

